

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGI. I S 807/1938

§/Artikel/Anlage

§ 117

Inkrafttretensdatum

01.08.1938

Beachte

§ 117 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

Text**§ 117**

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.